

**A. Festsetzungen durch Planzeichen und Text**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Nr. 2

**2. Art der baulichen Nutzung**

- 2.1 Das Gebiet wird als "Sondergebiet mit der Zweckbindung Landwirtschaftliche Nutzung und Holzverarbeitung" gem. § 11 BauAVO - Baunutzungsverordnung - festgesetzt

- Zulässig sind folgende Vorhaben:
  - Maschinenhalle für Land-Fortwirtschaftliche Geräte und Maschinen
  - Lager von Forst- und Landwirtschaftlichen Rohstoffen
  - Lagerung- und Verarbeitung (Aufbereitung / Veredelung) von Forst- und Landwirtschaftlichen Produkten
  - Strom- und Wärmeversorgung vorwiegend zum Eigenbedarf

- 2.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

**3. Maß der baulichen Nutzung**

- 3.1 GR 500 Maximal zulässige Grundfläche gem. § 19 BauAVO - Baunutzungsverordnung - z.B. 500 qm.
- 3.2 Die zulässige Grundfläche darf durch Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 1 BauAVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- 3.3 WH 7,50m Die maximal zulässige Wandhöhe wird gem. § 16 BauAVO - Baunutzungsverordnung - festgesetzt, z.B. 7,50 m. Als Wandhöhe gilt das Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der OK Dachtrauf.

- 3.4 Höhenbezugspunkt mit Angabe über Normalnull zur Ermittlung der maximalen Wandhöhe, z.B. 646,20 NN

**4. Bauweisen, Baugrenzen, Baulinien**

- 4.1 Baugrenze

**5. Bauliche Gestaltung**

- 5.1 SD DN 17'-25' Südlich mit Dachneigung 17'-25'
- PD DN 5'-25' Südlich mit Dachneigung 5'-25'
- 5.2 Freistrichung über die längere Gebäudeseite

**6. SCHUTZ, PFLIEGE/ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

- 6.1 Fläche mit Pflanzbindung, mit Nummerierung und Bezug zu textlicher Festsetzung hier Fläche für Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern. (siehe C.5.1.1)
- 6.2 Fläche mit Pflanzbindung, mit Nummerierung und Bezug zu textlicher Festsetzung hier Fläche zum Erhalt und zur Nachpflanzung von Bäumen und Sträuchern. (siehe C.5.1.1)
- 6.3 Ausgleichsfläche: Hier Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiver extensiv genutzter Grünland, hier feuchter Standort. (siehe C.6)

**7. Verkehrsflächen**

- 7.1 öffentliche Gehweg, innerhalb des Geltungsbereiches
- 7.2 Einfahrtbereich
- 7.3 von Bebauung, Befahrung und Befahrung zwingend herzuhaltenes Sichtdreieck im Ausfahrtbereich, z.B. 70 m
- 7.4 Straßenbegrenzungslinie

**B. Hinweise durch Planzeichen**

- 1. Vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- 2. bestehendes Haupt/Nebengebäude
- 3. bestehende Hausnummer
- 4. bestehende Grundstücksgrenze
- 5. geteilte Grundstücksteilung
- 6. bestehende Flurnummer z.B. 2831
- 7. bestehende Flurgrenze
- 8. Maßzahl in Metern, z.B. 2,00 m
- 9. Anbauverbote z.B. 5,00 m
- 10. Stromtrasse, oberirdisch
- 11. Stromtrasse, unterirdisch
- 12. Teilflächenbezeichnung innerhalb der Kompensationsfläche
- 13. zu pflanzende Baum
- 14. zu pflanzende Strauchgruppe
- 15. Baum / Strauchbestand erhaltenswert
- 16. Baum / Strauchbestand wird gerodet
- 17. öffentliche Straße, außerhalb des Geltungsbereiches
- 18. öffentliche Gehweg, außerhalb des Geltungsbereiches
- Nachrichtliche Übernahmen:
  - 19. Grenze FFH-Gebiet
  - 20. Landschaftsschutzgebiet
  - 21. Biotopbegrenzung gem. shape IU
  - 22. Fläche des Ökofachkriteriums gem. shape IU
  - 23. Ortsdurchfahrtschneise siehe Bauleitplan

**C. Festsetzungen durch Text**

**1. Bauliche Anlagen, Werbeanlagen**

- 1.1 Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 1 BauAVO sind auch außerhalb der Baugrenzen innerhalb des Baugrundstücks zulässig
- 1.2 Werbeanlagen: Werbeanzeige oder sonstige Werbeanzeige sind gem. § 9 Abs. 6 FStVG bzw. Art. 23 BauStättG innerhalb der Anbauverbote unzulässig. Außerhalb der Anbauverbote sind sie bis anzuzeigen, dass die Adressaten des Werbemaßnahmen nicht beeinträchtigt wird. (§ 9 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

**2. Stellplatzbedarf**

- 2.1 Zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs wird die "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen" der Gemeinde Andechs i.d.F. vom 25.04.2015, Anlage 1, verwiesen.

**3. Aufschüttung**

- 3.1 Im gesamten Geltungsbereich darf das vorhandene Gelände auf eine Höhe von maximal 10 cm über die Normhöhe der angrenzenden Kresstasse sowie der Steierweg im Osten durch Auffüllung angehoben werden. Zur Auffüllung darf ausschließlich unbelastetes, natürliches, wasserundurchlässiges und sortenreines Material - z.B. Kies - verwendet werden.

**4. Bauliche Gestaltung**

- 4.1 Verkleidungen und Faserbeton: eine Regelung erfolgt im Durchführungsweg
- 4.2 Die Dachflächen sind rot oder rotbraun einzufärben.

**5. Grünordnung**

- 5.1 **Pflanzung innerhalb der Baugrundstücke:**
  - 5.1.1 Flächen mit Pflanzbindung: Pflanzbindung gemäß Paragraf A 6.1 (FPB Nr. 1) (Neupflanzung) innerhalb der Fläche mit Pflanzbindung sind je angefangene 100 qm Grundfläche mindestens 1 heimischer Baum in der Qualität Stk. SU 18-20 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pk. 3.5.1 oder 3.5.2) und 25 heimische Sträucher in der Qualität Stk. Str. 80-100 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pk. 3.5.3) zu pflanzen. Die Pflanzung der Sträucher soll innerhalb der Fläche für Pflanzbindungen in lockeren Gruppen (versetzt) mit einem Abstand von ca. 1,5 m untereinander ausgeführt werden.
  - 5.1.2 Pflanzbindung gemäß Paragraf A 6.2 (FPB Nr. 2): Innerhalb der Fläche FPB Nr. 2 sind mindestens 7 heimische Bäume in der Qualität Stk. SU 18-20 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pk. 3.5.1 oder 3.5.2) und 50 heimische Sträucher in der Qualität Stk. Str. 80-100 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pk. 3.5.3) zu pflanzen. Baum- und Strauchbestand ist wenn möglich zu erhalten. Bestehende Bäume und Sträucher werden angerechnet.
  - 5.1.3 Pflanzbindung gemäß Paragraf A 6.2 (FPB Nr. 3): Innerhalb der Fläche FPB Nr. 3 sind mindestens 4 heimische Bäume in der Qualität Stk. SU 18-20 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pk. 3.5.1 oder 3.5.2) und 25 heimische Sträucher in der Qualität Stk. Str. 80-100 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pk. 3.5.3) zu pflanzen. Baum- und Strauchbestand ist wenn möglich zu erhalten. Bestehende Bäume und Sträucher werden angerechnet.
- 5.1.2 zusätzliche Pflanzungen: Zusätzlich zu den unter Pk. 5.1.1 genannten Pflanzungen ist, außerhalb der festgesetzten Grundflächen je angefangener 100 qm Grundstücksfläche (GR) ein Baum in der Qualität Stk. Str. SU 18-20, gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pk. 3.5.1 oder 3.5.2) zu pflanzen.
- 5.1.3 Zeitpunkt der Pflanzungen: Die Pflanzungen sind auf dem jeweiligen Baugrundstück spätestens in der Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme eines Gebäudes zu leisten.

- 5.1.4 Bei Ausfall eines Baumes oder Strauches ist gemäß der festgesetzten Pflanzqualitäten und Arten Ersatz zu leisten. Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Ausfall zu leisten.
- 5.1.5 Bei Neupflanzungen, Ersatzpflanzungen oder zum Schutz vorhandener Spartenleitungen sind Lageabweichungen von festgesetzten Standorten bis zu 2,0 m gemessen von Stammfußpunkt zulässig.

**5.2 Gestaltung der Geländeflächen und Stellplätze**

- 5.2.1 Stellplätze und Lagerflächen, sowie sonstige Bewegungsflächen, sind in wasserundurchlässigen Belag auszuführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn aus betrieblichen Gründen (z.B. häufiger Regen bei Laub- und Erntedoldigkeit) oder aus sonstigen Gründen (z.B. Boden- und Gewässererschutz) eine Verfestigung erforderlich ist.
- 5.2.2 Geländeerhöhungen oder -senken sind unzulässig.
- 5.2.3 Stellplätze sind einzuräumen. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen in Reihe sind diese durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen ist jeweils nach den 4., 3., bzw. 2. Stellplatz jeweils ein mindestens 1,5 Meter breiter Befahrungsstreifen anzulegen.

**5.3 Sonstige Festsetzungen**

- 5.3.1 Neupflanzungen von Koniferen wie z. B. Thuja, Fichte, Zypresse und Tanne sowie Kirschlorbeer als Solitär oder Hecke sind unzulässig.
- 5.3.2 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächenstellungsbild mit Darstellung der versiegelten Flächen, der geplanten Geländemodellierungsröhren und Befahrung im Maßstab 1:200 einzureichen.
- 5.3.3 Stämmliche nicht befestigte Flächen sind dauerhaft zu begrünen.

**6. Ausgleichsflächen**

- 6.1 Es erscheint sich ein Kompensationsbedarf von 1.161,4 qm. Dieser wird innerhalb des Geltungsbereichs Nr. 2 gemäß § 1 a BauGB festgesetzt und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Frieding 43/3 zugeordnet. Nachfolende Fläche ist wie folgt zu entwickeln:
 

Flurnummer(n)	2388 Teilflächen
Gemarkung	Frieding
(Teil-)Flächen	1.550 qm
Anerkennungsfaktor	0,75
Kompensationsfläche	1.550 * 0,75 = 1.162,5 qm
Entwicklungsziel:	Entwicklung einer artenreichen, extensiv genutzten Mahdweide (RT 65/0) durch Extensivierung einer bisher intensiv genutzten Weide, hier feuchter Standort in Richtung Nassweide
Entwicklungsmaßnahmen:	Mähgutübertragung aus geeigneter Spenderfläche.
Weitere Festsetzungen:	Weitere Maßnahmen sind dem zugehörigen Umweltbericht zu entnehmen.

- 6.2 Die Anlage der Ausgleichsfläche ist spätestens ein Jahr nach Satzungsbeschluss herzustellen. Fertigstellungs- und Abnahmetermine müssen der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.

**7. Einfriedung**

- 7.1 Es sind nur sockellose Zäune aus Holz oder Stahl bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Erhöhungen sind innerhalb der Grünflächen unzulässig.
- 7.2 Zwischen Gelände und Unterkanal (Lattung) sind mindestens 10 cm Abstand einzuhalten.

**8. Wasserwirtschaftliche Belange**

- 8.1 Auf dem Grundstück anfallendes und unverschmutztes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß auf eigenem Grund zu versickern.

**9. Immissionschutz**

9.1 1. Zulässig sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche in ihrer Wirkung auf die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Frieding-Nord Nr. 43.1, 43.2, 43.3, 43.4, 43.5 und 43.6 die folgenden Emissionskontingente  $L_{eq}$  nach DIN 45691: 2006-12 tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten. Die Emissionskontingente  $L_{eq}$  für TF 43.2 in dB tags (0:00 Uhr - 22:00 Uhr) von 67dB und nachts (22:00 Uhr - 0:00 Uhr) von 52 dB dürfen nicht überschritten werden (siehe Planwerte aus Tab. 5, Mäher 69/0).

In Richtung der Ortslage Dröbling sind die oben genannten Emissionskontingente  $L_{eq}$  tags und nachts um ein Zusatzkontingent  $L_{eq,z}$  = 5 dB. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) in Richtung der Ortslage Dröbling  $L_{eq}$  durch  $L_{eq} + 5$  zu ersetzen ist. Die Anwendung der in der DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 beschriebenen Regelungen zur Summation ist zulässig. Die Anwendung der in der DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 genannten Reihenfolge ist zulässig.

2. Innerhalb der Bebauungspläne Frieding-Nord Nr. 43.1, 43.2, 43.3, 43.4, 43.5 und 43.6 regelt sich das zulässige Geräuschniveau allein nach den Anforderungen der TA Lärm von 1998.

9.2 vgl. Anhang C, Seite 5, sowie Anhang A, Seite 5 und des Strukturkonzepts

**D. Hinweise durch Text**

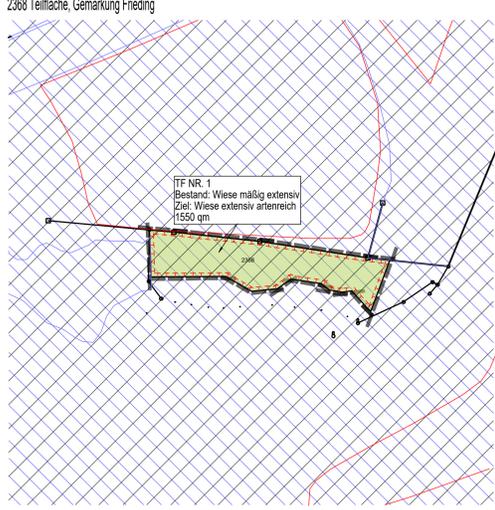
**1. Atlasten / Boden**

- 1.1 Die vorliegenden Böden sind durch Analytik zu bewerten (Schadstoffgehalt nach LAGA-DeV) und bei zulässigen Maßnahmen (z.B. Verfügungen) zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen (z.B. Entschuttungsdepot). Bei Ergebnissen über 2,1 l oder DK 0 ist die zuständige Abfallrechts-Bodenschutzbehörde zu informieren.
- 1.2 Werden organische Aufschüttungen oder Stoffsätze festgelegt, ist ebenso die zuständige Abfallrechts-Bodenschutzbehörde zu informieren um die nächsten Schritte hinsichtlich Deklaration und weiterer Maßnahmen (Einkauf) festzulegen.
- 1.3 Auffüllmaßnahmen: es dürfen ausschließlich Böden aus der Region (d.h. Kommune oder im Umkreis der Flächen) oder analysierte Böden dieser Zuordnungsklasse nach LAGA keine Verschlechterung darstellen (z.B. vorliegend LAGA 2.0 -> keine Auffüllung mit LAGA 2.1) Verwendung finden.
- 1.4 Der Mutterboden, welcher bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbar Zustand zu erhalten und vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen. Es ist die DIN 19731: 1998-02 insbesondere Kapitel 7 welche den Ausbau, die Trennung und die Zerschlagung des Bodenmaterials regeln einzuhalten.
- 1.5 Bei der Genehmigung eines lärmrelevanten Vorhabens im Bereich des Bebauungsplans sind für die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Bebauungsplans nachzuweisen werden, dass die durch das bestragte Vorhaben verursachten Beurteilungspegel die verfügbaren Immissionskontingente einhalten oder unterschreiten können. Die Immissionskontingente ergeben sich dabei aus den im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingenten und Zusatzkontingenten nach dem festgesetzten Verfahren. Die Ermittlung der Beurteilungspegel einer Anlage erfolgt unter Ansatz der zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich vorherrschenden Schallausbreitungsverhältnisse (Ermittlung aller Zuschaltungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionsinflüsse) entsprechend der geltenden Berechnungs- und Beurteilungsverfahren (TA Lärm).

Bebauungsplan mit int. Grünordnung Frieding Nr. 43/3 Geltungsbereich 1



Geltungsbereich 2 - Ausgleichsfläche auf Flurnummern 2388 Teilfläche, Gemarkung Frieding



- 2 **Denkmalschutz**
- 2.1 Archaische Bodenfunde sind gem. Art. 8 DSO-G melderpflichtig.
- 2.2 Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 DSO-G in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besteht aus dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Priorität, Bodenergebnisse sind deshalb auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränkt.
- 3 **Grünbereiche und Schutzazonen**
- 3.1 Baumbestände sind während der Baumaßnahmen entsprechend der einschlägigen Gesetze und/oder Metallblättern (z.B. DIN 18202: 2014-07, RAS LP 4, etc.) zu schützen.
- 3.2 Im Nahbereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist das Pflanzen feurwidernde Bäume unzulässig.
- 3.3 Tressen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Befahrung freizuhalten. Bäume und feurwidernde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumzustandes nur bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Tressenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind geeignete Schutzmaßnahmen mit dem jeweiligen Spartenträger abzusprechen und durchzuführen.
- 3.4 Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Tressenachse.

\*DN-Namen liegen bei der Gemeinde zur Einsichtnahme bereit

35	Auf den Grundstücksflächen sind die in der Planzeichnung als zu pflanzend dargestellten Bäume der nachfolgenden Liste zu entnehmen: Baumpflanzungen sollen eine Pflanzqualität von 18-20cm Stammumfang nicht unterschreiten.	
35.1	<b>Größere Bäume</b>	35.2 <b>Kleinere Bäume</b>
	Acer campestre - Feldahorn Acer platanoides - Spitzahorn Acer pseudoplatanus - Spitzahorn Betula pendula - Hännele Fagus sylvatica - Buche Prunus avium - Vogelbeere Quercus robur - Eiche Tilia cordata - Hainbuche	Acer campestre - Feldahorn Carpinus betulus - Hainbuche Sorbus aucuparia - Stachelbeere Sorbus torminalis - Elsbäume Syringa alba - Weibchen Malus in Arten und Sorten - Äpfel Pyrus in Arten und Sorten - Birnen Prunus in Arten und Sorten - Steinfrucht Prunus avium in Arten und Sorten - Kirsche
35.3	<b>Sträucher auch für freiwachsende Hecken, als Heister</b>	Rhamnus frangula - Fauldorn Rosa canina - Heckenrose Salix in Arten - Salweide Sambucus nigra - Holdeh Viburnum opulus - Holger Schwellen Viburnum sp. - Weisse Schwellen Prunus sp. - Schlehe
35.4	<b>Pflanzabstände</b> Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Grenzabstände für Pflanzungen einzuhalten. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwiesen. <b>Zu Nachbargrundstücken</b> 2,0 m bei Einzelbäumen u. Hecken, sowie Sträuchern über 2,0m Wuchshöhe 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m <b>Zu Landwirtschaftlichen Flächen</b> 4,0 m bei Einzelbäumen u. Hecken, sowie Sträuchern über 2,0m Wuchshöhe 2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m wenn dadurch dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichtes erheblich beeinträchtigt wird.	
4.	<b>Artenschutz</b>	
4.1	Beim Abbruch von Gebäuden, bei der Rodung von Gehölzen und bei der Beseitigung vorhandener Klüftungswasser können besonders oder streng geschützte Arten wie Vogel, Fledermaus oder Amphibien betroffen sein. Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen eines Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotbestände nach §49a BNatSchG nicht berührt werden (z. B. ökologische Untersuchungen und eine Umweltbaubegleitung). Grundständig dürfen Rodungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchgeführt werden. Der Abbruch von Bäumen muss ggf. in Zeiten durchgeführt werden, in denen keine Nutzung durch gebäudebewohnende Vögel- und Fledermausarten erfolgt. Wenn Fensterläden aus Holz vorhanden sind, sollen diese vor dem Abbruch abgenommen und auf Fledermaus untersucht werden. Sowie erforderlich (z.B. bei Hohlbläumen) sind vorgesehene Ausgleichmaßnahmen durchzuführen (z.B. Nistkästen). Werden artenschutzrechtliche Verbotbestände berührt, so bedarf dies einer Ausnahme durch die Regierung von Oberbayern.	

**Wir verweisen auf den aktuellen Umweltbericht von Büro Breit.**

**Verfahrensvermerke**

- 1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Bauausschuss der Gemeinde Andechs am ..... gefasst und am ..... öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 2. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange des vom Bauausschuss der Gemeinde Andechs am ..... gefälligen Bebauungsplanentwurfs (i. d. Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden (§ 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB).
- 3. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit des vom Bauausschuss der Gemeinde Andechs am ..... gefälligen Bebauungsplanentwurfs (i. d. Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden (§ 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB).
- 4. Die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange des vom Bauausschuss der Gemeinde Andechs am ..... gefälligen Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden (§ 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB).
- 5. Die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit des vom Bauausschuss der Gemeinde Andechs am ..... gefälligen Bebauungsplanentwurfs (i. d. Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden (§ 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).
- 6. Die Satzungsbeschlüsse zum Bebauungsplan in der Fassung vom ..... wurde vom Bauausschuss der Gemeinde Andechs am ..... gefasst.  
Andechs, den .....
- 7. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan i. d. F. vom ..... erfolgte am ..... Dabei wurde auf der Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die Einmündlichkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung hat der Bebauungsplan in der Fassung vom ..... in Kraft (§ 10 Abs. 3, BauGB)  
Andechs, den .....
- (Siegel) Erster Bürgermeister, Georg Scheitz
- (Siegel) Erster Bürgermeister, Georg Scheitz

Bebauungsplan Kaiser Maschinen- und Lagerhalle Flur-Nr.: 279 und 280/1 Bebauungsplannummer 43.3  
Gemeinde Andechs  
Landkreis Starnberg

Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr.: XX mit Grünordnung  
Maßstab 1:1000

"Westlich der Dröblingler Straße (Kreisstraße STA 9) im Gemeindeteil Frieding"

Fassung 15.12.2020

Planfertiger Ingenieurbüro  
Dipl. Ing. Lerchenweg 2 82346 Andechs / Frieding  
BREINL landschaftsarchitektur + stadtplanung  
freie Planung West

**Präambel**

Die Gemeinde Andechs erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch - BauGB - Art. 81 Bayerische Bauordnung - BayBO - Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - den Bebauungsplan Nr. 43, "Westlich der Dröblingler Straße (Kreisstraße STA 9) im Gemeindeteil Frieding", als Satzung